



Köllerholz-Rundbrief Nr. 174 vom 11. April 2021

Neue Informationen für unsere Schulgemeinde!

Ergänzungen:

Wiederbeginn am 12. April mit Distanzunterricht, Notbetreuung und Testpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Schulgemeinde,

wir (Schulleitung, Ganztagskoordination, Lehrerkollegium, Ganztagssteam) haben in der Zwischenzeit (seit RB 173 vom 9. April) das Distanzlernen zuhause, das Distanzlernen im Rahmen der Notbetreuung und der Pädagogischen Zusatzbetreuung, die Notbetreuung insgesamt und die Pädagogische Zusatzbetreuung ebenfalls insgesamt organisiert.

Alle Planungen des Unterrichts in Distanz aller 12 Klassenleitungen liegen mir vor. Ich bin sicher, dass das „Unternehmen“ gelingen wird, auch wenn sich Viele andere Varianten gewünscht hätten. Ich bitte von daher alle Beteiligten aus Schule und Elternhäusern um weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Alle Betreuungs- und Unterrichtsformate, die in der Schule stattfinden, sind bereits ebenfalls organisiert. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Videokonferenzen der Klassen und der Förderung innerhalb der „Lernwerkstatt digital“.

Info „Lernwerkstatt digital“:

<https://koellerholzschule.de/aktuell/2021-05-04-foerderung-digital/>

Die Kinder werden in der Betreuung vor Ort weiterhin wie gewohnt in Jahrgangsgruppen (insgesamt 4 Gruppen von Klasse 1 bis Klasse 4) sein, maximal in einem Zeitfenster von 8 bis 16 Uhr.

Danke an die Eltern für die Pünktlichkeit bei den Anmeldungen!

Aufenthalt in der Schule und Selbsttests

Die Anlieferung der Testmaterialien wurde uns durch das MSB NRW zuletzt am Freitagabend für Samstag angekündigt. Ergebnis: keine Anlieferung.

Doch halt, während ich Ihnen schreibe (Sonntag, 12 Uhr) werden die Testmaterialien angeliefert. Der Fahrer flucht, die Schulen sind geschlossen. Zumindest an der Köllerholzschule wird er sein Paket los ...

Es ist soweit klar, dass nur Kinder an der Betreuung in der kommenden KW 15 und in der Folge am Unterricht teilnehmen dürfen, die an den Schnelltests der Schule (2 x wöchentlich) teilnehmen (werden) bzw. einen Nachweis über eine höchstens 48 Stunden zurückliegende negative Testung beibringen. Das gilt auch für sämtliches schulisches Personal.

Zitat Coronabetreuungsverordnung (MAGS NRW), gültig ab Montag, 12. April:

(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

Die neueste Coronabetreuungsverordnung und die neueste Corona-Test- und Quarantäneverordnung habe ich als Anhang (jeweils PDF) beigelegt.

In der Coronabetreuungsverordnung sind alle wesentlichen Neuerungen gelb hervorgehoben. Diese Hervorhebungen finden Sie auch unten in meinem Schreiben als Text angefügt.

Soweit so (un)klar und insgesamt hier und da nicht eindeutig. Nun müssen wir damit umgehen. Ich bitte die Eltern der Kinder, die ab Montag die Betreuung wahrnehmen, darauf zu achten, dass die Kinder frei von Infektionssymptomen sind.

Wir werden uns am Montag in aller Ruhe mit der Anwendungs- und Funktionsweise der Schnelltests auseinandersetzen. Diese müssen jeweils für die Gruppentestung vorbereitet werden. Die Idee, den Kindern ein Set mit nach Hause zu geben, scheitert schon daran und ist nach Verlautbarung der Verordnung auch nicht vorgesehen.

Unser Plan: Durchführung der Ersttestung am Dienstagmorgen, wenn alle Kinder vor Ort sind.

Eltern, die ihre Kinder zur Betreuung schicken, stimmen der Testung in der Schule ausdrücklich zu. Der Einfachheit halber setze ich diese Zustimmung voraus. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, müssten Sie mir das mitteilen und Ihr Kind kurzfristig bei mir abmelden.

info@koellerholzschule.de

An dieser Stelle möchte ich mich für die Unterstützungsangebote bezüglich der Schnelltests aus der Elternschaft bedanken. Wir sichten, in welcher Weise wir hier kooperieren können.

Mit herzlichen Grüßen

Stephan Vielhaber, Schulleiter

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)

Vom 7. Januar 2021

In der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung

(wesentliche Änderungen gegenüber der Vorfassung gelb markiert)

(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder

2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der

Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.

(2b) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder an anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.

(2c) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zulassen, dass die Selbsttestungen zuhause unter elterlicher Aufsicht stattfinden. In diesem Fall müssen die Eltern das Ergebnis schriftlich versichern.

(2d) Abweichend von Absatz 2a dürfen nicht getestete Schülerinnen und Schüler an schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

(2e) Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.